

**Aus den Beschlüssen des Kreistages vom 4.11. - Fortsetzung der Sitzung vom 23.09.2015****Vertrag mit der Stiftung Leuchtenburg**

Der Kreistag hat den Eckpunkten des neuen Vertrages mit der Stiftung Leuchtenburg über den Umgang mit der musealen Sammlung des Landkreises zugestimmt. Der Landrat wurde per Beschluss ermächtigt, entsprechend dieser

Eckpunkte den Vertrag mit der Stiftung Leuchtenburg abzuschließen. Die kreiseigene Sammlung wird von der Stiftung museologisch betreut und in attraktiver Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dafür beteiligt sich der Landkreis an der Finanzierung der Stiftung. Der Vertrag läuft 5 Jahre.

**Museumsförderung im Landkreis**

Der Kreistag hat die Ausschüsse für Bildung/Kultur/Sport, Tourismus/Umwelt/Landwirtschaft sowie Haushalt/Finanzen beauftragt, eine Förderrichtlinie für die Museen im Saale-Holzland-Kreis zu erarbeiten und diese dem Kreistag

bis zum März 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In Vorbereitung der Beratungen in den Ausschüssen stellt die Verwaltung eine Übersicht aller Museen und Gedenkstätten im Landkreis zur Verfügung - mit Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Infos zur museums- oder gedenkstättenpädagogischen Arbeit, Besucherzahlen und Eintrittspreisen.

**Amtlicher Teil****Verordnung****zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Kahla vom 10. November 2015**

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), verordnet das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises:

**§ 1  
Öffnungszeiten**

In der Stadt Kahla dürfen  
am **Sonntag, dem 06.12.2015**  
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
aus Anlass des Weihnachtsmarktes die Verkaufsstellen geöffnet sein.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 10. November 2015

H e l l e r  
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

**Grundschule Martin Luther Eisenberg**

Montag, 14.12.2015 14:00 - 17:30 Uhr  
Dienstag, 15.12.2015 08:30 - 17:00 Uhr  
Freitag, 18.12.2015 08:30 - 11:30 Uhr

**Grundschule Herzog Christian Eisenberg**

Dienstag, 15.12.2015 08:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch, 16.12.2015 08:00 - 16:00 Uhr

**Grundschule Altstadt Schule Kahla**

Montag, 07.12.2015 09:00 - 18:00 Uhr

**Grundschule Friedensschule Kahla**

Dienstag, 08.12.2015 14:00 - 17:30 Uhr  
Mittwoch, 09.12.2015 14:00 - 17:30 Uhr

**Grundschule Im Gleistal Golmsdorf**

Montag, 14.12.2015 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag, 15.12.2015 16:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch, 16.12.2015 14:00 - 16:00 Uhr

**Grundschule Heinrich Heine Königshofen**

Donnerstag, 10.12.2015 ab 19:00 Uhr  
Montag, 14.12.2015 08:30 - 11:00 Uhr

**Grundschule Tälerschule Ottendorf**

Dienstag, 15.12.2015 08:00 - 17:00 Uhr

**Grundschule Kleine Europäer Milda**

Donnerstag, 10.12.2015 08:00 - 15:30 Uhr

**Grundschule Saaletalblick Orlamünde**

Montag, 14.12.2015 13:30 - 19:00 Uhr  
Die bis Do, 15.- 17.12.2015 08:00 - 11:30 Uhr

**Grundschule Am Trompeterfelsen Rothenstein**

Montag, 07.12.2015 07:30 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr  
Mittwoch, 09.12.2015 07:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr  
Freitag, 11.12.2015 07:30 - 12:00 Uhr

**Grundschule Novalis Schlöben**

Dienstag, 08.12.2015 ab 19:00 Uhr

**Grundschule Am Stadtpark Schkölen**

Donnerstag, 10.12.2015 ab 17:00 Uhr

**Grundschule Milo Barus Stadtroda**

Dienstag, 15.12.2015 08:00 - 18:00 Uhr

**Grundschule Talblick Stiebritz**

Donnerstag, 10.12.2015 13:00 - 19:00 Uhr  
Montag, 14.12.2015 13:00 - 16:00 Uhr

**Grundschule Thalbürgel**

Montag, 14.12.2015 08:00 - 11:30 Uhr  
Dienstag, 15.12.2015 13:00 - 17:00 Uhr

**Grundschule Hügelland Tröbnitz**

Dienstag, 08.12.2015 07:30 - 18:00 Uhr

**Grundschule Crossen**

Dienstag, 08.12.2015 14:00 - 17:00 Uhr  
Mittwoch, 09.12.2015 08:00 - 12:00 Uhr

**Schulanmeldungen für das Schuljahr 2016/17**

Das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises informiert, dass im Dezember 2015 die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/17 an den Grundschulen des jeweiligen Schulbezirkes erfolgen.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August 2016 sechs Jahre alt sind. Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder, die am 30. Juni 2016 mindestens fünf Jahre alt sind, vorzeitig eingeschult werden.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

**Die Anmeldetermine werden wie folgt bekanntgegeben:****Grundschule Hermann Sachse Bad Klosterlausnitz**

Montag, 14.12.2015 ab 19:00 Uhr

**Grundschule Friedensschule Hermsdorf**

Dienstag, 15.12.2015 18:30 - 19:00 Uhr

**Grundschule In der Waldsiedlung Hermsdorf**

Dienstag, 08.12.2015 08:00 - 15:00 Uhr  
Mittwoch, 09.12.2015 08:00 - 17:00 Uhr

**Grundschule Im Saaletal Camburg**

Dienstag, 15.12.2015 09:00 - 13:00 Uhr  
15:00 - 18:00 Uhr

## Kommunalaufsicht

### Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, der Stadt Hermsdorf und den Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen sowie St. Gangloff;

#### Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, der Stadt Hermsdorf und den Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen sowie St. Gangloff mit Bescheid vom 11.09.2015, Az.: 502, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Eisenberg, den 11.09.2015

H e l l e r  
Landrat

### Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) in der Form der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl.S 61ff), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl.S 265)

Aufgrund der §§ 7 – 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl.S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der Beschlüsse

01. des Stadtrates Hermsdorf	vom 08.09.2014
02. des Gemeinderates Mörsdorf	vom 11.08.2014
03. des Gemeinderates Reichenbach	vom 29.09.2014
04. des Gemeinderates Schleifreisen	vom 04.09.2014
05. des Gemeinderates St. Gangloff	vom 27.10.2014
06. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf	vom 16.09.1997, 11.06.2015

schließen die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen und St. Gangloff – im Folgenden Beteiligten genannt – jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/in und die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf – vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende nachfolgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Übertragende Aufgaben

(1) Die Beteiligten übertragen die ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf richtet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (DDR-GBl. Nr. 61ff) in der Form der Neubekanntmachung vom 17.05.1996 (GVBl. S 61 ff) eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ein.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

(4) Die Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich und darüber hinaus, wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle die Bürgermeister der Beteiligten zu informieren.

#### § 2 Errichtung der Schiedsstelle

(1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Verwaltungsgemein-

schaft Hermsdorf errichtet. Amtssitz ist Hermsdorf im Rathaus bzw. bei Bedarf im Stadthaus.

(2) Das Amtsschild für die Schiedsstelle mit Landeswappen trägt die Aufschrift Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf.

(3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ im unteren Halbbogen.

#### § 3 Wahl der Schiedspersonen

(1) Die Schiedsperson und deren Stellvertreter/in werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf gewählt.

(2) Vor der Wahl hat die Gemeinschaftsvorsitzende die Eignung entsprechend der Vorschrift des § 3 des o.g. Gesetzes zu prüfen. Bei Beanstandungen muss eine neue Auswahl getroffen werden.

(3) Nach der Wahl und deren Annahme durch den/die Gewählte/n hat die Gemeinschaftsvorsitzende die Wahlhandlung unter Beifügung aller Vorgänge über die Wahl der Person des/der Gewählten sowie die Annahmeerklärung dem Direktor des Amtsgerichtes zum Zwecke der Bestätigung und Verpflichtung zu übersenden.

(4) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat die Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich nach Bestandskraft der Verfügung (§5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes) eine Neuwahl zu veranlassen.

(5) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

#### § 4 Sachkosten, Gebühren und Ordnungsgelder

Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 des o. g. Gesetzes trägt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf. Sie werden nach Abzug der Hälfte der von der Schiedsstelle eingenommenen Gebühren und Ordnungsgelder über die Umlage den Beteiligten berechnet.

#### § 5 Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Unabhängig von § 60 VwVfG ist eine Kündigung zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

#### § 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und den Beteiligten bzgl. der Schiedsstelle entstehen, entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

#### § 7 Überleitungsbestimmungen

Bis zum Amtsantritt der Schiedspersonen üben die bisherigen Schiedspersonen ihr Amt weiter aus.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweckvereinbarung vom 01.01.1998 tritt außer Kraft.

Stadt Hermsdorf	P i l l a u,	Bürgermeister
Gemeinde Mörsdorf	L e h m a n n,	Bürgermeister
Gemeinde Reichenbach	S t e i n g r ü b e r,	Bürgermeister
Gemeinde Schleifreisen	W u l f,	Bürgermeisterin
Gemeinde St. Gangloff	W i e d e n h ö f t,	Bürgermeister
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf	M ö b i u s,	Gemeinschaftsvorsitzende

- alle im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Verordnung über die Aufhebung des Naturdenkmals Vierlingsbuche bei Eisenberg vom 22. Oktober 2015

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 19 Abs. 3 und 5, 16 und 20 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Gegenstand

Das an einem Waldweg ca. 1,5 km südwestlich des Rudolf-Elle-Krankenhaus Eisenberg befindliche Naturdenkmal „Vierlingsbuche“ musste aus Sicherheitsgründen bis auf ca. 4-5 m hohe Stümpfe gefällt werden. Der Schutz des Baumes als Naturdenkmal ist daher aufzuheben. Es befindet sich im nachfolgend aufgeführten Flurstück: in der Stadt Eisenberg, Gemarkung Eisenberg Flur 6 Flurstück 1351/10. Die in § 2 aufgeführte Schutzverordnung wird aufgehoben.

### § 2 Aufhebung von Schutzverordnungen

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über das Naturdenkmal Vierlingsbuche bei Eisenberg vom 8.03.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 3/1999 vom 7.04.1999) aufgehoben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 22.10.2015

H e l l e r  
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

### Verkauf von Pyrotechnik rechtzeitig anzeigen

Der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2015 darf gemäß § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nur im Zeitraum vom 29. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2015 innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten (laut § 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz) erfolgen. Darauf weist das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises hin.

Gewerbetreibende, die erstmals derartige Erzeugnisse anbieten, müssen den Verkauf gemäß § 14 Sprengstoffgesetz der zuständigen Gewerbebehörde spätestens zwei Wochen vor Verkaufsbeginn schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, falls sich die verantwortliche Person für den Verkauf geändert hat.

Es dürfen nur Erzeugnisse vertrieben werden, die das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) tragen. In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbemannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Schumacher, Amtsleiter

## Richtlinie zur Vergabe des Förderpreises für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Saale-Holzland-Kreises

Der Saale-Holzland-Kreis vergibt jährlich den Förderpreis für zukunftsweisende Projekte, um herausragende Leistungen und Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen sowie Schulen auszuzeichnen und zu fördern.

### 1. Projektinhalte

- die Weiterentwicklung des Schulprofils
- die Präsentation der Schule im Internet und sozialen Netzwerken
- die Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung des Schulumfeldes
- Projekte, die die technisch-naturwissenschaftliche Bildung fördern
- Projekte zur Berufsorientierung
- Projekte zur Gewaltfreiheit und -Prävention
- Projekte zur Drogenprävention
- Projekte zum Umgang mit Medien
- Projekte, die die Rolle der Schule im Rahmen der Gemeindeentwicklung betrachten

Diese Auflistung besitzt keinen abschließenden Charakter und dient lediglich als Orientierung.

### 2. Bewerbung

Die Ausschreibung zur Vergabe des Förderpreises erfolgt in jedem Jahr durch Bekanntgabe an die Schulen im Saale-Holzland-Kreis sowie durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreis bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

Die Projektunterlagen sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, einzureichen. Verspätete Eingänge finden keine Berücksichtigung.

Die Unterlagen müssen enthalten: Name und Anschrift der Schule sowie der beteiligten Schülerinnen und Schüler, Lehrer und anderer Personen. Aussagefähige Zusammenfassung des Projektes mit Thema, Durchführung und Ergebnis der Arbeit.

Die eingereichten Projekte können durch die projektbeteiligten Schülerinnen und Schüler und/oder die Schulen in einer Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport vorgestellt werden.

### 3. Jury

Über die Auswahl der Förderpreisträger entscheidet eine Jury unter Ausschluss der Bewerber. Sie setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
- den sachkundigen Bürgern des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport,
- dem/der Leiter/in des Schulverwaltungs- und Kulturamtes;
- einem/einer Vertreter/in des zuständigen Staatlichen Schulamtes

Alle Jurymitglieder erhalten termingerecht eine aussagekräftige und wertungsfreie Zusammenfassung der eingereichten Projekte.

### 4. Bewertungskriterien

Nachfolgende Kriterien sollten bei der Auswahl der Preisträger berücksichtigt werden:

- Kernkriterium: **Eigenanteil der Schüler** unter Berücksichtigung der Altersstruktur, insbesondere die Eigenständigkeit bei der Themenfindung und beim Umsetzen des Themas (1-10 Punkte)
- Nachhaltigkeit des Projektes (1- 10 Punkte)
- Außenwirkung des Projektes (1-5 Punkte)
- Originalität, Kreativität und Ideenreichtum des Projektes (1-3 Punkte)
- Präsentation des Projektes (Qualität der eingereichten Projektunterlagen bzw. Qualität des mündlichen Vortrags durch die Vertreter der Schulen) - (1-5 Punkte)

Jedes Jurymitglied bewertet die Einzelbewerber. Die vergebenen Punkte werden im Ergebnis addiert. Daraus ergibt sich die Gesamtbewertung sowie die Reihenfolge der Preisträger.

### 5. Prämierung

Die Förderpreisverleihung erfolgt zu Beginn der Sitzung des Kreistages vor den Sommerferien. Sie wird durch den Landrat vorgenommen. Der Förderpreis besteht aus einer Urkunde und ist mit einer Anerkennung in Höhe von bis zu 1.000,00 € verbunden. Eine Teilung des Förderpreises auf maximal 3 Projekte ist möglich. Alle übrigen Teilnehmer erhalten eine Anerkennungsurkunde verbunden mit einer finanziellen Zuwendung, über deren Höhe, innerhalb des o.g. Betrages, die Jury entscheidet.

### 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.12.2012 außer Kraft.



**Satzung des Saale-Holzland-Kreises  
über die Zahlung von Ausgleichsleistungen bei der  
Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste  
(Verkehrsfinanzierungssatzung)  
vom 23.09.2015**

Auf Grund der §§ 98 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) in der z. Z. gültigen Fassung und § 3 (2) des Thüringer Gesetzes über den ÖPNV (ThürÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 276) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 23.09.2015 mit Beschluss K 147-09/15 folgende „Satzung des Saale-Holzland-Kreises über Ausgleichsleistungen bei der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste“ beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Der Saale-Holzland-Kreis ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den straßengebundenen Personennahverkehr (StPNV) und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des StPNV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des ThürÖPNVG.

(2) Die seitens des Antragstellers auf der Basis seiner erteilten Linienverkehrsgenehmigungen zu erbringenden Verkehrsleistungen werden örtlich im Aufgabengebiet Saale-Holzland-Kreis gemäß den Vorgaben zur Mindestbedienung im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung (NVP) geleistet. Dazu zählen auch in den und aus dem Landkreis ein- bzw. ausbrechende Linienäste, wobei bei diesen der überwiegende Anteil im Saale-Holzland-Kreis liegt.

(3) Mit dieser Satzung wird die anteilige Finanzierung des StPNV-Angebotes im Sinne einer Ausgleichszahlung für Leistungen der Daseinsvorsorge, also gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (VO (EG) 1370/2007), sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Aufgabenträger Saale-Holzland-Kreis und dem Antragsteller geregelt. Die Finanzierung wird zur Ausgleichung von Fehlbeträgen bei dem/den Verkehrsunternehmen geleistet, welche aufgrund der Durchführung der Verkehrsleistung entstehen. Diese Satzung hat grundsätzlich, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, nur Gültigkeit für Linien mit erteilten Genehmigungen nach den §§ 2, 9, 13, 42 (auch 2 Abs. 6 iVm 42) und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die vor dem 01. Januar 2014 genehmigt wurden.

(4) Mit der vorliegenden Satzung werden hinsichtlich Planung und Finanzierung des Linienverkehrs die vom Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschlossenen Zielstellungen und Festsetzungen zum StPNV im NVP vollzogen. Der Aufgabenträger sichert die finanziellen Grundlagen für den StPNV entsprechend den Linienverkehrsgenehmigungen durch die Bereitstellung von Ausgleichsleistungen für die dem Antragsteller übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

(5) Genehmigungen nach den §§ 2, 9, 13, 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz, die nach dem 31. Dezember 2013 genehmigt wurden bzw. werden, unterliegen nicht der Ausgleichspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Satzungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Die Ausgleichsleistung wird in einem solchen Maß gewährt, dass die Bedingungen des Anhanges der VO (EG) 1370/2007 resultierend aus einer geprüften Kostenkalkulation der angebotenen Betriebsleistungen auf der Basis der vom Aufgabenträger StPNV im NVP festgesetzten Daseinsvorsorgeaufgabe StPNV erfüllt werden.

(2) Die Ausgleichsleistungen haben zur Grundlage, dass die seitens des Antragstellers auf der Grundlage der ihm erteilten Liniengenehmigungen zu erbringenden Fahrplanleistungen im Linienverkehr einschließlich der genehmigten flexiblen Bedienung den vom Aufgabenträger im NVP fixierten qualitativen und quantitativen Vorgaben standhält.

(3) Die geleisteten Ausgleichsleistungen dürfen dabei den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).

Der finanzielle Nettoeffekt wird dabei wie folgt ermittelt:

Von den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Ver-

pflichtung „Durchführung des ÖPNV im Saale-Holzland-Kreis“ gemäß des beschlossenen NVP in seiner jeweils aktuellen Fassung entstehen, werden alle positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb der vor dem 01. Januar 2014 nach den §§ 2, 9, 13, 42 und 43 PBefG genehmigten und im Rahmen dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Saale-Holzland-Kreis betriebenen Linien entstehen. Weiterhin werden die Einnahmen des Antragstellers aus Tarifentgelten sowie alle anderen Einnahmen aus der Tätigkeit des Antragstellers im Zusammenhang mit der Erbringung der o.g. Leistungen im Saale-Holzland-Kreis abgezogen.

Ausgangswerte für die Berechnung der Höhe der jährlichen Ausgleichssumme sind die durch den Antragsteller jeweils im Vorjahr geplanten Linienleistungen in Form von Fplkm/a und die für das Kalenderjahr am 10.09. des Vorjahres beim Aufgabenträger eingereichten Ausgleichsbeträge in €/Fplkm, die vom Aufgabenträger bis zum 01. Dezember des Vorjahres als verbindlich anerkannt wurden. Umleitungsbedingte und durch andere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger genehmigte Abweichungen zu den am 10.09. des Vorjahres geplanten Fahrplankilometer sowie solche, die den Bedingungen in § 9 Abs. 1 genügen, dürfen in der Abrechnung geltend gemacht werden. Zu den geplanten Fahrplanleistungen zählen auch die geplanten nachgefragten Fahrplanleistungen für flexible Bedienformen im Territorium des Landkreises, soweit dafür die Genehmigungen nach §§ 2, 9, 13, 42 und 43 PBefG vor dem 01. Januar 2014 erteilt wurden.

(4) Rechtsgrundlage der vereinbarten Ausgleichsleistungen bilden neben dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 u.a. die Ausführungen des EuGH zu den Voraussetzungen der Gewährung von Ausgleichsleistungen im StPNV und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist.

(5) Mit dieser Satzung verfolgt der Aufgabenträger das Ziel eines effizienten und wirtschaftlichen Betriebs des genehmigten StPNV zur Sicherung einer ausreichenden und nahverkehrsplankonformen qualitativ und quantitativ hochwertigen Verkehrsbedienung im StPNV, verbunden mit einem kostenoptimalen Angebot bei Sicherung einer den Fahrgastwünschen nahekommenden Nachfrageerfüllung im StPNV. Der Aufgabenträger erwartet, dass die vom Antragsteller auf der Basis der ihm vor dem 01. Januar 2014 erteilten Liniengenehmigungen nach den §§ 13, 42 (2 Abs. 6 iVm 42) und 43 Abs. 2 PBefG zu erbringenden Dienstleistungen durch eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sowie derer aus dem NVP i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen.

**§ 3**

**Regelungsgegenstand**

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser Satzung ist die Finanzierung von eigenwirtschaftlich erstellten Linienverkehren im StPNV im Saale-Holzland-Kreis gemäß §§ 8 Abs. 4 Satz 1, 42 (2 Abs. 6 iVm 42), 43 ff. PBefG sowie die Sicherung der quantitativen und qualitativen Mindeststandards der Verkehrsbedienung entsprechend den Festlegungen des NVP in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller bedient auf der Basis von vor dem 01. Januar 2014 nach den §§ 13, 42 (2 Abs. 6 iVm 42), 43 PBefG erteilten Linienverkehrsgenehmigungen für StPNV-Linien des Saale-Holzland-Kreises gemäß **Anlage 2** dieser Satzung auf eigene Rechnung, in eigenem Namen und auf eigenes Risiko entsprechend den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Fahrplankilometer pro Kalenderjahr sowie tatsächlich geleisteten Kilometer mit nachgefragter flexibler Bedienform den StPNV im Territorium des Landkreises. Die **Anlage 2** ist jährlich zum 10.09. des Vorjahres als Grundlage für das Kalenderjahr präzisiert beim Aufgabenträger einzureichen.

Die dem Antragsteller erteilten Genehmigungen haben eine Laufzeit gemäß Anlage 2. Der Antragsteller ist der Inhaber der personenbeförderungrechtlichen Genehmigungen als Genehmigungsinhaber (§ 15 Abs. 2 PBefG) und damit alleiniger Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Basis für die seitens des Antragstellers zu erbringenden Betriebsleistungen und Grundlage der Ausgleichsleistungen sind die in **Anlage 1** jährlich zum 10.09. des Vorjahres für das Kalenderjahr durch den Antragsteller präzisierten vereinbarten Fahrplankilometer und geplanten tatsächlich nachgefragten Leistungen für flexible Bedienformen sowie die Bestimmung, dass die aktuellen (seitens der Genehmigungsbehörde zugestimmten) Tarife des Verkehrsunternehmens Höchsttarife sind und diese ohne vorherige Zustimmung des Aufgabenträgers nicht erhöht werden dürfen. Soweit eine Tarifänderung seitens des Betreibers beabsichtigt ist, informiert der Betreiber hierüber die zuständige Behörde. Eine Antragstellung hinsichtlich einer Tarifänderung ist, soweit eine Überschreitung der Höchsttarife beabsichtigt ist, erst nach Vorliegen der Bestätigung durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde entscheidet über entsprechende Tarifänderungsanträge innerhalb von

vier Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages versagt wird. Im Übrigen wird auf § 5 dieser Satzung verwiesen. Gleichzeitig wird durch den Antragsteller zu diesem Zeitpunkt der Ausgleichsbetrag in €/Fplkm (Fahrplankilometer umfassen auch die nachgefragten km-Leistungen für flexible Bedienungen) für das jeweilige Kalenderjahr begründet eingereicht. Soweit der Ausgleichsbetrag in €/Fplkm vom Vorjahr abweicht, ist diese Abweichung zu begründen. Lediglich diese, auf der Basis der Linienverkehrsgenehmigungen zu erbringenden Linienverkehrsleistungen sind von der Finanzierungsverpflichtung des Aufgabenträgers in dieser Satzung umfasst. Die Kosten und Erlöse gemäß dem Verwendungsnachweis nach § 11 dürfen sich nur auf diesen Leistungsumfang beziehen.

Soweit sich aus weiteren Linienverkehrsgenehmigungen darüber hinausgehende Linienverkehrsleistungen (d.h. solche, die ab dem 01. Januar 2014 genehmigt wurden, oder freiwillige, da kostendeckende und eigenwirtschaftlich erbrachte Fahrplanleistungen, wie z.B. touristisch bedeutsame Linien) ergeben, wird kein Ausgleichsanspruch des Antragstellers begründet. Diese sind in getrennter Kontenführung in geeigneter Form (z.B. in getrennter Kostenstellenrechnung) im Rechnungswerk des Antragstellers von den hier unterstützten StPNV-Leistungen abzugrenzen.

(3) Unter Beachtung der Ausgleichsleistungen, welche als handelsrechtliche Erträge im Sinne des § 8 Absatz (4) PBefG behandelt werden, werden die StPNV-Linien eigenwirtschaftlich im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes betrieben.

(4) Mit einem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach **Anlage 3** der Satzung, der in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1370/2007 steht, wird die Erforderlichkeit des Ausgleichsanspruches nachgewiesen. Sich ergebende Überkompensationen sind an den Aufgabenträger zurückzuführen. Unterkompensationen werden entsprechend der VO (EG) 1370/2007 nicht ausgeglichen.

(5) Mit der Durchführung des genehmigten Linienverkehrs im StPNV und sonstiger Bedienformen, soweit diese vor dem 01. Januar 2014 genehmigt wurden, erbringt der Antragsteller Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge im Landkreis, deren finanzielle Grundlage der Aufgabenträger durch Ausgleichsleistungen sichert.

#### § 4

##### Betriebsleistungsumfang

(1) Der Antragsteller ist aufgrund der ihm erteilten Linienverkehrsgenehmigungen verpflichtet, den in **Anlage 2** dieser Satzung per 10.09. des Vorjahres für das Kalenderjahr vereinbarten Betriebsleistungsumfang im StPNV zu erbringen. Dieser Leistungsumfang mit linienbezogenem Fahrplankilometerausweis und einer entsprechenden Planung der voraussichtlich zu erbringenden Verkehrsleistung in Personenkilometer getrennt nach Auszubildenden/Schülern und Jedermann-Nachfrage wird entsprechend **Anlage 1** jährlich zum 10. September des Vorjahres für das jeweilige Kalenderjahr als Planungsgrundlage vorgelegt (Termine siehe **Anlage 7**). Auf der Grundlage des bis zum 10. September vorliegenden Antrages (**Anlage 1 und 2**) ergeht ein Bewilligungsbescheid über die vorläufige Zahlung der Ausgleichsleistung für das beantragte Kalenderjahr per 01. Dezember.

(2) Der Antragsteller als Genehmigungsinhaber ist in der Planung und Gestaltung seiner Linienverkehre grundsätzlich frei. Er kann Anpassungen im jeweiligen Betriebsleistungsumfang vornehmen (Genehmigungsänderung), soweit hierzu von der Genehmigungsbehörde die Genehmigung erteilt wird, die Änderung konform zum beschlossenen NVP ist und vorab Einvernehmen über die Veränderungen der Finanzierung der Betriebsleistungen hergestellt wurde. Ausnahmen sind Leistungsanpassungen, für die kein Ausgleich seitens des Antragstellers beansprucht wird. Dies gilt entsprechend für Fahrplan- oder Tarifänderungen.

(3) Der Antragsteller stimmt die von ihm beantragten Fahrpläne vorher mit dem Aufgabenträger ab und reicht diese anschließend bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung ein. Die jeweils genehmigten gültigen Fahrpläne sind einzuhalten. Er erfüllt die Betriebspflicht und die Beförderungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie die sonst aus den Genehmigungen ableitbaren Verpflichtungen.

#### § 5

##### Verkehrsleistungsübertragung

(1) Der Antragsteller ist berechtigt, seine Verkehrsleistungen teilweise von durch Verkehrsleistungsübertragungsverträge gebundenen Subunternehmern ausführen zu lassen. Art und Umfang der durch Subunternehmer ausgeführten Leistungen sowie der Name der vorgesehenen Unternehmen sind dem Aufgabenträger mitzuteilen. Der Antragsteller

gewährleistet, dass er mindestens zwei Drittel der angebotenen Fahrplankilometerleistungen für die Dauer der Linienverkehrsgenehmigung selbst erstellt.

(2) Die durch die Subunternehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und Standards.

#### § 6

##### Qualitätsanforderungen

(1) Der Antragsteller ist aufgrund der ihm erteilten Linienverkehrsgenehmigungen zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung bestehenden sowie der in den Festlegungen des für den Saale-Holzland-Kreis beschlossenen NVP verankerten Qualitätsstandards verpflichtet. Wird für den Antragsteller erkennbar, dass Umstände eintreten, auf Grund derer die leistungsbezogenen Qualitätsstandards nicht eingehalten werden können, ist der Aufgabenträger unverzüglich zu unterrichten. Es gelten darüber hinaus die qualitätsbezogenen Regelungen für die erteilten Liniengenehmigungen und die Bestimmungen des PBefG und der BO Kraft.

(2) Die Bearbeitung von Beschwerden und Reklamationen obliegt dem Antragsteller. Innerhalb einer Frist von 1 Monat ist der Aufgabenträger umfassend zu informieren.

(3) Der Antragsteller dokumentiert mit dem Verwendungsnachweis gemäß der **Anlage 3** die Ist-Fahrleistungen (Ist-Fahrplankilometer) im Linien- und Rufbusverkehr und die entsprechende Ist-Verkehrsleistung in Personenkilometer getrennt nach Auszubildenden/Schüler und Jedermann-Nachfrage schriftlich ab Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber dem Aufgabenträger. Die Abrufquote im bedarfsgesteuerten Verkehr einschließlich der beförderten Personen als Personenkilometer und der Verkehrsleistung als Fahrplankilometer ist gemäß **Anlage 3** zu übergeben. Diese Daten sind Bestandteil des Verwendungsnachweises und jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Aufgabenträger einzureichen. Auf Anforderung durch den Aufgabenträger sind Aussagen über die Nachfrage auf den einzelnen Linien (beförderte Personen pro Linie) fahr- und haltestellengenau für mindestens 10 % aller Fahrten statistisch gesichert über den gesamten Fahrplan und das Kalenderjahr verteilt vorzulegen.

#### § 7

##### Sanktionen

(1) Dieser Paragraph enthält Regelungen zum Malus-System zur vereinbarten Qualität und Quantität der Beförderungsleistung entsprechend der dem Antragsteller erteilten Liniengenehmigungen sowie den Festlegungen im NVP des Saale-Holzland-Kreises für den Antragsteller.

(2) Die Schulen geben monatlich Mängelanzeigen gemäß **Anlage 4** an das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises. Die festgestellten Mängel sind dabei sofort durch die Schule an den Antragsteller weiterzuleiten und die vom Antragsteller erfolgten Reaktionen in die monatliche Mängelanzeige einzutragen. Das Schulverwaltungs- und Kulturamt macht auf dieser Basis gegenüber dem Aufgabenträger StPNV die Anzahl der anzusetzenden Malusfälle im jeweiligen Monat geltend. Der Antragsteller wird parallel darüber unterrichtet. Alle Nichteinhaltungen von Qualitätsfaktoren, die durch höhere Gewalt und von anderen verursacht wurden (nicht angekündigte Umleitungen, befristete Vollsperrungen, Schulschließungen, Havarien u. ä.) führen nicht zu Kürzungen.

(3) Ergeben die auf Anweisung des Aufgabenträgers jährlich durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen der Linien nach **Anlage 5**, dass Leistungen, abweichend von der Berichterstattung des Antragstellers, tatsächlich nicht oder nicht wie vereinbart erbracht wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, für jeden Kontrollbericht mit aus Sicht des Aufgabenträgers gravierenden Mängeln Sanktionen in Höhe von 100 Euro vorzunehmen. Das gleiche gilt bei einem tatsächlichen Vorliegen eines gravierenden Qualitätsmangels in der Schülerbeförderung (**Anlage 4**) sowie bei nicht termingerechter Berichterstattung gemäß **Anlage 7**.

(4) Die maximale Höhe der Malusse beträgt insgesamt 2 % (jährliche Kappungsgrenze) der jährlichen Grundvergütung nach § 10.

(5) Der Antragsteller hat die festgestellten und zu Sanktionen führenden Vorgänge zu vertreten, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### § 8

##### Verkehrsleistungsstörungen, Reaktion

(1) Der Antragsteller hat für die Durchführung des fahrplanmäßigen Verkehrsumfanges entsprechend der vor dem 01. Januar 2014 erteilten Genehmigungen zu sorgen. Auf absehbare Einflüsse, wie Baustellen o. ä., ist durch den Antragsteller angemessen zu reagieren.

(2) Bei wesentlichen, d.h. länger als einen Tag andauernden, durch den



Antragsteller verursachten Verkehrsleistungsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der Linien- und Kursnummern der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, der Anzahl der ausgefallenen oder mehr zu leistenden Fahrplankilometer (einschl. umleitungsbedingter Mehrkilometer), den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls schriftlich per Telefax oder E-Mail zu informieren.

### § 9 Leistungsnachweis

(1) Soweit der Betriebsleistungsumfang für vor dem 01. Januar 2014 erteilte Genehmigungen Veränderungen erfährt, ist der Antragsteller verpflichtet, diese unverzüglich dem Aufgabenträger unter Angabe der jeweiligen Gründe mitzuteilen und die **Anlage 1** für das Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert aktuell zur Verfügung zu stellen. Sofern die Differenzen neu abzustimmen sind, bestätigt der Aufgabenträger die vorgelegte aktualisierte neue **Anlage 1** dem Antragsteller unverzüglich als veränderte Satzungsgrundlage ab dem Vorlagdatum. Das gilt nur, wenn sich die Betriebsleistung um mehr als +/- 15 % im Vergleich zu den Angaben aus Anlage 1 des jeweiligen Kalenderjahres verändert.

(2) Der Antragsteller leistet jährlich gegenüber dem Aufgabenträger einen Nachweis der erbrachten Personenkilometer getrennt nach Auszubildenden/Schüler und Jedermann-Fahrgästen und einen linienbezogenen Leistungsnachweis über die erbrachten Fahrplanleistungen im Rahmen des Verwendungsnachweises nach **Anlage 3** bis zum 31. Mai des Folgejahres. Auf Anforderung des Aufgabenträgers können operativ in kürzeren Intervallen diese Nachweise gefordert werden.

### § 10 Ausgleichsleistungen

(1) Zur Sicherung des nach **Anlage 2** für das jeweilige Kalenderjahr beschriebenen Betriebsleistungsumfanges für vor dem 01. Januar 2014 erteilte Genehmigungen zahlt der Aufgabenträger zur anteiligen Finanzierung von dem Verkehrsunternehmen entstandenen Fehlbeträgen wegen der Festsetzung von Höchsttarifen einen finanziellen Ausgleich. Dieser wird jährlich nach den in § 1 dokumentierten Vorgaben ermittelt und abgeglichen.

(2) Der Aufgabenträger gleicht den Fehlbetrag maximal in Höhe des bis 10.09. des Vorjahres eingereichten und per 01. Dezember des Vorjahres vom Aufgabenträger bewilligten Ausgleichsbetrags in €/Fplkm multipliziert mit den im Verwendungsnachweis abgerechneten Fahrplankilometern einschließlich der tatsächlich abgerufenen Lastkilometerleistung für flexible Bedienungen vorbehaltlich dem Nichtvorliegen einer Überkompensation im dem Verwendungsnachweis anhängenden Überkompensationsnachweis abzüglich verhängter Sanktionen entsprechend § 7 diese Verträge aus. Das Verkehrsunternehmen hat auf der Grundlage dieser Satzung keinen Anspruch darauf, dass ihm sämtliche Kosten, die anlässlich der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes „Beförderung Jedermann-Verkehr“ und des öffentlichen Personenverkehrsdienstes Beförderung im Ausbildungsverkehr entstehen, ausgeglichen werden. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf volle Kompensation des finanziellen Nettoeffektes gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007.

(3) Zum 31. Mai eines Kalenderjahres legt der Antragsteller dem Aufgabenträger einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Überkompensationsnachweises gemäß **Anlage 3** für das Vorjahr vor. Im Überkompensationsnachweis wird der finanzielle Nettoeffekt entsprechend den Bedingungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 ohne Einbindung eines angemessenen Gewinns nachgewiesen.

(4) Ergibt sich im Verwendungsnachweis eine Unterkompensation, mithin ein Fehlbetrag zum Nettoeffekt, wird dieser nicht ausgeglichen.

(5) Wird im Verwendungsnachweis eine Überkompensation ausgewiesen, entfällt die Rückzahlung bis zu einem anrechnungsfähigen Gewinn in Höhe von 3 %. Darüber hinaus gehende Beträge sind unverzüglich dem Aufgabenträger zurück zu erstatten.

(6) Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche gesetzliche oder verbundbedingte Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen und diese im Verwendungsnachweis als Erlöse geltend zu machen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach § 148 ff. SGB IX und § 45a PBefG. Der Antragsteller erklärt - nach Maßgabe dieser Satzung - grundsätzlich die Auskömlichkeit der Ausgleichssumme.

(7) Der Aufgabenträger überweist den Ausgleichsbetrag jeweils zum 5. des Monats in Höhe von je 1/12 des geplanten und im vorläufigen Bewilligungsbescheid per 01. Dezember des Vorjahres vom Aufgabenträger zugestanden Jahresbetrages an den Antragsteller (Termin siehe **Anlage 7**). Kommt der Aufgabenträger mit der Zahlung der Fördersumme in Verzug, schuldet er den Betrag zuzüglich Zinsen gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

(8) Parallel zu dem nach § 11 geforderten jährlichen Verwendungsnachweis erfolgt durch den Aufgabenträger eine Malusrechnung an den Antragsteller gemäß **Anlage 6** mit den auf das Kalenderjahr anzuwendenden und durch den Antragsteller zu tragenden Malusbeträgen nach § 7. Malusbeträge sind bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffektes nicht zu berücksichtigen.

(9) Eine Forderungsabtretung des Antragstellers an Dritte hinsichtlich der Ansprüche des Antragstellers gegenüber dem Aufgabenträger bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

### § 11 Verwendungsnachweis

(1) Der Antragsteller hat einen durch einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweis einschließlich eines Überkompensationsnachweises nach **Anlage 3** zum 31. Mai des Folgejahres (Termin gemäß Anlage 7) zu erstellen und vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis folgt den Vorgaben des Anhang der VO (EG) 1370/2007. Im Verwendungsnachweis ist entsprechend den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Fahrgelderlösen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen, sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter sowie sonstigen Einnahmen in Differenz zu den nachgewiesenen Istkosten der tatsächliche Gewinn für die erbrachte Leistung auf vor dem 01. Januar 2014 genehmigten Linien auszuweisen. Als angemessen und damit nicht als Überkompensation gilt ein Gewinnausweis (für Kapitalrendite und Risikoabdeckung) von maximal 3 %, bezogen auf die nachgewiesenen Istkosten. Gewinne, die 3 % übersteigen, sind Mittel der Überkompensation und deshalb an den Aufgabenträger zurück zu erstatten. Im Falle einer Unterkompensation erfolgt entsprechend VO (EG) 1370/2007 kein Ausgleich.

(3) Das Verkehrsunternehmen weist mit dem jeweiligen Verwendungsnachweis nach, dass es die Voraussetzungen, welche an ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen gestellt werden, erfüllt.

### § 12 Prüfungsrecht

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Dies schließt eine Beauftragung Dritter durch den Aufgabenträger ein. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Freistaates Thüringen berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Antragstellers zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 § 5 Absatz (4) in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

### § 13 Haftung

(1) Für die Leistungserbringung des Antragstellers gegenüber Dritten haftet der Aufgabenträger nicht.

(2) Der Antragsteller haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

### § 14 Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger

(1) Der Antragsteller und der Aufgabenträger arbeiten nach ihren Möglichkeiten im Sinne einer Weiterentwicklung des StPNV im Landkreis zusammen. Dies gilt auch für die Fortschreibung des NVP und die Führung von StPNV-Statistiken. Auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des Antragstellers können jederzeit Konsultationen stattfinden.

(2) Der Aufgabenträger oder der von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, auf den genehmigten Linien Fahrgastbefragungen, Erhebungen o.ä. durchzuführen. Dazu bedarf es einer vorherigen Einigung über die Modalitäten der Befragungen, Erhebungen o.ä. und die Verwendung der Daten.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, den Aufgabenträger bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Linienbetrieb betreffen und behindern könnten, unverzüglich zu informieren.  
 (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Prüfung des Jahresabschlusses diesen für ein jedes Geschäftsjahr an den Aufgabenträger zu übergeben.  
 (5) Der Antragsteller ist weiterhin verpflichtet, dem Aufgabenträger die Informationen zu geben, die vom Antragsteller im Rahmen des § 8 Personenbeförderungsgesetz und der hiermit postulierten Mitwirkungsverpflichtung bei der Erstellung des Nahverkehrsplanes und der Gestaltung des StPNV-Angebotes hinsichtlich der Planung und Gestaltung desselben erlangt werden.

**§ 15  
Inkraftsetzung und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Saale-Holzland-Kreis mit Gültigkeit ab dem Kalenderjahr 2016 in Kraft. Damit tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Zahlung von Ausgleichsleistungen bei der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste (Verkehrsfinanzierungssatzung) vom 12.10.2010 außer Kraft.

**Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:**

- Anlage 1** Antrag
- Anlage 2** Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen
- Anlage 3** Verwendungsnachweis einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation
- Anlage 4** Mängelanzeige der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung
- Anlage 5** Qualitätskontrollbericht StPNV
- Anlage 6** Malusrechnung
- Anlage 7** Terminübersicht

Eisenberg, den 23.09.2015

H e l l e r  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die am 23.09.2015 durch den Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschlossene Verkehrsfinanzierungssatzung wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.  
 Mit Schreiben vom 20.10.2015 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Anlage 1

**Antrag**  
auf Gewährung einer Ausgleichsleistung entsprechend der „Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Zahlung von Ausgleichsleistungen bei der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste“ für das Kalenderjahr 20\_\_

An Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Postfach 1310 07602 Eisenberg
---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Termin: 10. September Vorjahr!**

**1. Antragsteller**

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):  _____
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):  _____
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):  _____
Auskunft erteilt:  Herr/Frau) _____ Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1

**2. Planung Fahrplankilometer**

Sachverhalt	1. Kalenderhalbjahr	2. Kalenderhalbjahr
<b>Genehmigte Fahrplankilometer lt. Anlage 2</b>	km	km
Geplante Fahrplankilometer	km	km
Geplante umleitungsbedingte Fahrplankilometer	km	km
Geplante nachgefragte Fahrplankilometer mit flexibler Bedienform	km	km
<b>Geplante Fahrplankilometer gesamt</b>	<b>km</b>	<b>km</b>

**3. Geplante Verkehrsleistung**

Sachverhalt	1. Kalenderhalbjahr	2. Kalenderhalbjahr
Geplante Personenkilometer AZUBI/Schüler	Pkm	Pkm
Geplante Personenkilometer Jedermann-Nachfrage	Pkm	Pkm
davon geplante Pkm flexible Bedienform	Pkm	Pkm

Für das Kalenderjahr wird folgender Ausgleichsbetrag beantragt:

\_\_\_\_\_ €/Fpkm.

Anlage 1

Dieser Ausgleichsbetrag hat sich gegenüber dem beantragten Satz des jetzt laufenden Kalenderjahres erhöht um \_\_\_\_\_ €/Fpkm/verringert um \_\_\_\_\_ €/Fpkm<sup>1)</sup>.

Für diese Veränderung gibt es folgende Begründung:

Der Antragsteller erklärt, dass die hier beantragten Planzahlen nach Treu und Glauben dem jetzigen Planungsstand im Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr entsprechen. Er erklärt weiterhin, dass er die Forderungen des Aufgabenträgers bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen einhalten wird.

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Stempel

**Anlage:**

Präzierte Anlage 2  
Fahrplan für die in der präzierten Anlage 2 genannten Linien

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

An  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

**Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen  
nach §§ 42, 43 (2) PBefG, die vor dem 01. Januar 2014 erteilt wurden  
(gemäß § 1 Verkehrsfinanzierungssatzung)  
für das Kalenderjahr 20\_\_**

*Termin: 10. September Vorjahr!*

Linie	von	nach	Über	genehmigte Fahrplan- km pro Jahr	Gültigkeit der Ge- nehmigung bis
1	2	3	4	5	6

Anlage 3

An  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

**Verwendungsnachweis**  
einschließlich des **Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation** ge-  
mäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu den im Kalenderjahr 20\_\_ erbrachten  
Ausgleichsleistungen für vor dem 01. Januar 2014 erteilte Genehmigungen  
nach §§ 2, 9, 13, 42 und 43 PBefG

(gemäß § 10 und § 11 Verkehrsfinanzierungssatzung)

*Termin: 31. Mai Folgejahr!*

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):  
\_\_\_\_\_

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):  
\_\_\_\_\_

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):  
\_\_\_\_\_

Auskunft erteilt:  
Herr/Frau\*) \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

\*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Linie	von	nach	Über	genehmigte Fahrplan- km pro Jahr	Gültigkeit der Ge- nehmigung bis
1	2	3	4	5	6

Anmerkungen:

- In Spalte 1 ist die Liniennummer aus der Genehmigungsurkunde, wenn abweichend, die vor Ort im Fahrplan ausgedruckte Liniennummer einzutragen.
- In Spalte 2 ist der Ausgangspunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 3 ist der Endpunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 4 ist zur Linienidentifikation zwischen Linien mit gleichen Ausgangs- und Endpunkten ein jeweils unterschiedlicher Zwischenort anzugeben.
- In Spalte 5 sind die genehmigten Fahrplankilometer pro Jahr zum Genehmigungszeitpunkt einzutragen.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel Antragssteller

Anlage 3

1. Nachweis der Fahrplankilometer und Verkehrsleistungen

Sachverhalt	1. Kalenderhalbjahr	2. Kalenderhalbjahr
<b>Fahrplankilometer lt. Satzung Anlage 1</b>	km	km
tatsächliche Fahrplankilometer	km	km
umleitungsbedingte Mehrkilometer	km	km
realisierte Kilometer mit flexibler Bedienform	km	km
<b>Fahrplankilometer gesamt</b>	<b>km</b>	<b>km</b>

Verkehrsleistungen	1. Kalenderhalbjahr	2. Kalenderhalbjahr
Personenkilometer AZUBI/ Schüler	Pkm	Pkm
Personenkilometer Jedermann	Pkm	Pkm
davon Pkm flexible Bedienform	Pkm	Pkm
<b>Personenkilometer gesamt</b>	<b>Pkm</b>	<b>Pkm</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel Antragsteller



Anlage 3

Anlage 3

2. Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu den im Kalenderjahr 20\_\_ erbrachten Ausgleichsleistungen

Der Antragsteller erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

1. Erlöse<sup>1)</sup>

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass in seinem Buchwerk eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung für die StPNV-Leistung im Saale-Holzland-Kreis entsprechend der vor dem 01. Januar 2014 erteilten Linienverkehrsgenehmigungen vorgenommen wurde und dass alle ausgewiesenen Kosten und Erlöse diesem StPNV gemäß Anlage 1 im Landkreis zuzuordnen sind und keinerlei Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsteilen und -zwecken des Verkehrsunternehmens, einschließlich solcher, die sich auf Verkehrsleistungen beziehen, die nach dem 01. Januar 2014 genehmigt wurden, vorgenommen wurden.

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Fahrgeldeinnahmen Sb Schulverwaltung, Kultur u. Sport	
Fahrgeldeinnahmen Freiverkauf AZUBI/Schüler	
Fahrgeldeinnahmen übrige Personen	
Sonstige Fahrgelderlöse: Erhöhtes Beförderungsentgelt	
Komfortzuschlag für flexible Bedienung	
Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem StPNV	
Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff SGB IX	
Ausgleichsleistung nach § 45 a PBefG	
Andere Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuwendungen Land)	
<b>Summe Erlöse:</b>	

Der Antragsteller erklärt, dass er gemäß § 11 Abs. 3 die Voraussetzungen erfüllt, die an ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen gestellt werden.

Der Antragsteller erklärt, dass er gemäß § 5 Abs. 1 mindestens zwei Drittel der angebotenen Fahrplankilometerleistung selbst erbracht hat.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Stempel

**Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers <sup>1)</sup>**

Ort, Datum:

<sup>1)</sup> Es ist eine klare Zuordnung zum StPNV ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

Anlage 3

2. Kosten<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

\_\_\_\_\_  
Stempel/Siegel

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Materialaufwand	
Kosten für Subunternehmer	
Personalaufwand	
Abschreibungen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Finanzierungskosten	
<b>Summe Kosten:</b>	

<sup>1)</sup> Es ist eine klare Zuordnung ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

3. Nettoeffekt

Position	Betrag in €/a
<b>Summe Erlöse</b>	
<b>./. Summe Kosten</b>	<b>./. </b>
Höhe Nettoeffekt	
+ Ausgleichssumme	
Über- (positiv)/ Unterkompensation (negativ) <sup>1)</sup>	
<b>./. 3 % Gewinnaufschlag auf Kosten</b>	<b>./. </b>
Rückzahlung (positiv)	

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Anlage:

**Der Jahresabschluss des Unternehmens für das Abrechnungsjahr wird nachgereicht**

**Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft und bestätigt.**

Eine Nachzahlung auf der Basis der Endabrechnung an Kilometerleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR für das Abrechnungsjahr wird angewiesen.

Eine Rückzahlungsrechnung auf Grund einer nachgewiesenen Überkompensation in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR wird gestellt.

Es ergeben sich keine Nachzahlungen und keine Rückforderungen.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift Aufgabenträger

Anlage 4

Anlage 5

An  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

**Mängelanzeige der Schulen  
zur Qualität der Schülerbeförderung im Schuljahr 20\_\_\_/20\_\_\_ Monat:**

(gemäß § 7 Absatz 2 Verkehrsfinanzierungssatzung)

**1. Schule**

Name der Schule  
Anschrift der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Anlage 4

**2. Im o. g. Monat wurden folgende Mängel festgestellt:**

Datum des Mangels	Linie/Strecke Zeit des Mangels	Art des Mangels	Festgestellt durch:	Info an VU erfolgte am:	Reaktion VU

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel Schulleiter

Anlage 5

An  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

**Qualitätskontrollbericht StPNV**

**1. Kontrollfahrt**

Die Kontrollfahrt wurde wie folgt durchgeführt:

Merkmal	Bemerkung
Datum	
Linien-Nummer	
Abfahrtszeit	
Von Haltestelle bis Haltestelle	
Fahrgäste auf diesem Abschnitt	
Fahrer	
Fahrzeugkennzeichen	

**2. Fahrzeugmängel** (Durchführung einer Kontrolle immer zu Beginn einer Fahrt, d.h. an der 1. Haltestelle der Fahrt!)

festgestellte Sachverhalte (dauerhafte Mängel) bei Fahrtbeginn:	bei	nein	ja, und zwar: (hier detaillierte Beschreibung des Mangels (Art der Verschmutzung/ Beschädigung o.ä.))
Verschmutzungen an Sichtflächen und Fenstern	1		
Verschmutzungen an Sitzen, Haltegriffen u. anderen Kontaktflächen	2		
Verschmutzungen am Boden	3		
keine erkennbare regelmäßige Reinigung and. Komponenten des Fahrgastraums	4		
großflächig zerkratzte Scheiben	5		Anzahl:
herumliegender Abfall	6		
Tür defekt	7		
kleine Verschleißerscheinungen	8		
Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen im Fahrzeug	9		
Zerstörungen im Fahrzeug	10		
Außenanzeige von Linien-Nr. und Fahrtziel fehlt oder defekt	11		

**3. Pünktlichkeit**

festgestellte Sachverhalte:	ja	Nein, und zwar an folgender Anzahl von Haltestellen
Pünktlich (Abweichungen von bis zu 3 Minuten Verspätung sind pünktlich)?	12	

<sup>2</sup> bei verfrühten Ankünften an Haltestellen ist die entsprechende Zeit an der Haltestelle abzuwarten

Anlage 5

**4. Kundenorientiertheit des Fahrers**

Beobachtete Reaktion verbal schildern

Beobachtete Reaktion einschätzen

1	Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?  <input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> > 2 Sekunden <input type="radio"/> nach Fragewiederholung
2	Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?  <input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> bei Beginn der Bedienung <input type="radio"/> nur kurz / eher zufällig <input type="radio"/> kein Blickkontakt
3	Ist die Antwort akustisch verständlich?  <input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine verbale Antwort
4	Freundlicher Tonfall?  <input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein

Anlage 5

Beobachtete Reaktion einschätzen

5	Formulierung höflich/freundlich?	<input type="radio"/> ja, höflich und freundlich <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
6	Service wird geleistet?	<input type="radio"/> ja, uneingeschränkt <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein

5. Anschlussgewährleistung gemäß Veröffentlichung im Fahrplan

Untersuchte Anschlüsse

von Linie	zu Linie	Haltestelle	Zeit	Zahl der Umsteiger	Anschluss erreicht?

Anlage 5

6. Besetzung (bezogen auf die gesamte Fahrt)

Anzahl (auf der gesamten kontrollierten Fahrt):

- Es konnten Fahrgäste nicht mitgenommen werden:
- Es konnten Kinderwagen nicht mitgenommen werden:
- Es konnten keine Rollstühle mitgenommen werden:

7. Weitere Bemerkungen:

rechtsverbindliche Unterschrift des Kontrollierenden

Gesamteinschätzung durch den Aufgabenträger:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

- Die Beförderungsqualität ist gut.
- Es gibt kleinere Mängel, daher wird der Kontrollbericht zur Abstellung an das Unternehmen weitergeleitet.
- Die Beförderungsqualität ist aufgrund der Vielzahl der Mängel gravierend und es ist diese Fahrt gemäß § 7 (2) der Satzung im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen..

Am \_\_\_\_\_ in Kopie an das Verkehrsunternehmen und eventuell über das Verkehrsunternehmen an das kontrollierte Auftragsunternehmen weitergeleitet.

Anlage 5

Einschätzung durch das Verkehrsunternehmen:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

- Es liegen keine Mängel vor.
- Es liegt ein kleiner Mangel vor.
- Es liegt ein gravierender Mangel vor. Diese Fahrt ist gemäß § 7 (2) der Satzung im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen.

Begründung und ggf. Maßnahmen des Verkehrsunternehmens:

Wirkung der Maßnahmen:

Kontrolle am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Anlage 6

Malusrechnung für das Kalenderjahr 20\_\_ Verkehrsunternehmen: \_\_\_\_\_

Termin: 31. Mai Folgejahr

Nr.	Sachverhalt	Satz	Fälle / 1. Halbjahr	Fälle / 2. Halbjahr	Betrag in €	Berechnung
	1	2	3	4	5	6
A.	Summe Ausgleichsleistungen Verwendungsnachweis (gemäß Anlage 3)					
B.	gravierende Fahrzeugmängel in beiden Halbjahren kontrolliert vom durch den AT beauftragten Dritten	- 100 €				(Sp 3+4)* Sp 2
C.	Personalkommissionen in beiden Halbjahren kontrolliert vom durch den Aufgabenträger beauftragten Dritten	- 100 €				(Sp 3+4)* Sp 2
D.	Mangelhafte Schülerbeförderung entsprechend Anlage 4	- 100 €				(Sp 3+4)* Sp 2
E.	Malussumme					Sp 5, Zeile B+C+D
F.	Fristüberschreitung nach § 6 (2)	-100 €				(Sp 3+4)* Sp 2
G.	Endbetrag Malusrechnung					Sp 5, Zeile E+F

Anlage:  
 Einzelnachweis für Abweichungen  
 Qualitätskontrollberichte des Aufgabenträgers mit festgestellten Mängeln gemäß Anlage 5  
 Qualitätskontrollberichte der Schulen mit Mängeln gemäß Anlage 4

Ort, Datum \_\_\_\_\_ rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel Aufgabenträger

Anlage 7

Terminübersicht

Aufgabenträger	Termin	Antragsteller
eventuell Nachzahlung für das Vorvorjahr	5. Januar	eventuell bei Überkompensation Rückzahlung für das Vorvorjahr
monatliche Abschlagszahlung i. H. v. je 1/12 der Jahressumme	jeweils 5. des Monats	-
Erstellung und Übergabe Malusrechnung für das Vorjahr (Anlage 6)	31. Mai	Vorlage Verwendungsnachweis einschließlich Überkompensationsnachweis für Vorjahr (Anlage 3)
	30. Juni	Begleichung der Malusrechnung
	10. September	Vorplanung für das folgende Planjahr mit den geplanten Betriebsleistungen und dem geplanten Ausgleichsbetrag in €/Fpikm für das Folgejahr (Anlagen 1 + 2)
Bestätigung Fpikm und Verkehrsleistung für das Folgejahr Erllass eines Bewilligungsbescheides über die vorläufige Höhe der Zahlung der Ausgleichsleistung für das jeweils beantragte Kalenderjahr Bestätigung des Verwendungs- und des Überkompensationsnachweises des Vorjahres Ausstellung einer eventuellen Rückzahlungsrechnung für das Vorjahr	01. Dezember	-
Einschätzung Kontrollberichte StPNV (Anlage 5)		bei Mängeln: Einschätzung Kontrollberichte StPNV (Anlage 5), 14-tägige Bearbeitungsfrist
Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 4), 14-tägige Entscheidungsfrist		Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 4)
		Übergabe GuV und Bilanz nach Fertigstellung

Anlage 7

Ablauf Qualitätskontrolle Schülerbeförderung:	Ablauf Qualitätskontrolle übriger Verkehr:
1. Mängel werden in Schule angezeigt	1. externer Kontrollbericht gemäß Anlage 5 (StPNV-Qualität) an Aufgabenträger StPNV
2. Information des Verkehrsunternehmens und sofortige Reaktionsmeldung	2. bei Mängeln Weiterleitung an das Verkehrsunternehmen, 14 Tage Bearbeitungsfrist (Stellungnahme, Behebung des Mangels)
3. Eintragung in Mängelanzeige gemäß Anlage 4 in der Schule	3. Antwort an den Aufgabenträger
4. monatliche Übergabe der Mängelanzeige (Schülerverkehr) von Schulen an das Schulverwaltungsamt, 14 Tage Entscheidungsfrist und Information an Unternehmen	4. Festsetzung Malusregelung durch Aufgabenträger
5. Weitergabe Anzahl Mängel für Malusregelung an Aufgabenträger StPNV	5. Malusrechnung per 31.05. des Folgejahres durch den Aufgabenträger StPNV
6. Malusrechnung per 31.05. des Folgejahres durch Aufgabenträger StPNV	



## Der Dienstleistungsbetrieb informiert

### Entsorgung Weihnachten und Jahreswechsel sowie Hinweise zum Abfallkalender 2016

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis/Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass sich aufgrund des 1. Weihnachtsfeiertages (25.12.2015) und des Neujahrstages (01.01.2016) die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier der betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt verändert:

Restmüll, Gelbe- und blaue Tonne: am 25.12.2015 (1. Weihnachtsfeiertag), wird auf Sonnabend, 19.12.2015 vorverlegt.

Restmüll, Gelbe- und blaue Tonne: am 01.01.2016 (Neujahr) wird am Sonnabend, den 02.01.2016 nachgeholt.

**Beispiele:** Großlöbichau blaue Tonne: Freitag gerade KW, vom 25.12.2015 (1. Weihnachtsfeiertag), wird auf Sonnabend, den 19.12.2015 vorverlegt.

Tautenburg Restmüll: Freitag ungerade KW, 01.01.2016 (Neujahr), wird am Sonnabend, den 02.01.2016 nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte noch die Behälter draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

Die **Abfallkalender für das Jahr 2016** werden zwischen der 50. und 51. Kalenderwoche im Dezember 2015 an alle Haushalte verteilt. Bitte achten Sie darauf, dass die Kalender nicht versehentlich mit der Werbung in die blaue Tonne entsorgt werden. Der Abfallkalender wird wieder im Format A5 gedruckt. Die 1. Kalenderwoche des Jahres 2016 beginnt am 04.01.2016. **Ab 01.01.2016 gilt der neue Tourenplan!**

Kunze, Werkleiter

### Defekte Restmülltonne was tun?

In diesem Jahr häufen sich Anfragen von Bürgern zu defekten Restmülltonnen. Die meisten Restmülltonnen sind mindestens 18 Jahre alt und unterliegen einem normalen Verschleiß. Durch Witterungseinflüsse wie Sonne, Regen, Schnee, Wärme und Kälte verändert sich der Kunststoff, verliert an Elastizität und wird im Laufe der Zeit immer spröder.

Auch die mechanischen Belastungen beim Kippvorgang führen dazu, dass die Tonnen aufreißen können. Defekte an Kamm und Rumpf lassen sich nicht vermeiden. Wenn Mitarbeiter der Entsorgungsfirma Mängel an der Tonne feststellen, kennzeichnen sie diese durch entsprechende Aufkleber mit Hinweisen zur weiteren Verfahrensweise. Diese Tonnen werden nicht entsorgt, sondern müssen umgehend ausgetauscht werden.

Eigentümer einer defekten Restmülltonne sind verpflichtet, eine neue Tonne zu kaufen (z.B. im Baumarkt) und diese im Dienstleistungsbetrieb/Bereich Abfallwirtschaft des SHK unter Tel. 036691-4800 anzumelden. Es wird ein Termin vereinbart, an dem die Tonne mit einem Chip ausgerüstet wird. Bitte beachten: Im SHK können nur 80 Liter-, 120 l-, 240l- oder 1.100 l- Restmüllbehälter verwendet werden.

Die Farbe der Restmülltonne muss, um Verwechslungen bei der Entleerung vorzubeugen, bei den kleineren Tonnen (80 bis 240 l) **grau** sein. Andersfarbige, z.B. rote, grüne oder umlackierte ehemals blaue Tonnen werden weder gechippt noch geleert.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine bereits verchippte Restmülltonne bei der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Jena, 03641/ 66 45 63 zu erwerben. Dazu bitte vor dem Kauf beim Dienstleistungsbetrieb anmelden, um den Bechippungsauftrag auszulösen. Rückfragen unter Tel. 036691-4800, per E-Mail: mail@awb-shk.de. Hinweis: Für ein kurzfristig größeres Müllaufkommen können Sie einen Restmüllsack (70 l) für 2,80 € kaufen. Die Verkaufsstellen stehen im Abfallkalender 2015 auf S. 7 und im Internet ([www.awb-shk.de](http://www.awb-shk.de)). Bitte die Säcke zugebunden am Entsorgungstag neben die Restmülltonne stellen. Restmüllsäcke, die an Gartenanlagen bereitgestellt werden, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, da laut Abfallwirtschaftssatzung des SHK nur die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) und Gewerbegrundstücken mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zulässig ist.

Bitte beachten Sie beim Befüllen Ihrer Restmülltonne, dass sich der Deckel leicht schließen lässt und das zulässige Höchstgewicht der Tonne nicht überschritten wird. Überfüllte Tonnen werden nicht gekippt!

Kunze, Werkleiter

### Keine Papierhandtücher in die blaue Tonne

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft nochmals darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne, sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen sind, sondern über den Restmüll zu entsorgen sind.

Ein weiteres Problem stellt die immer größer werdende Menge an großen Kartonagen dar, die an den Entsorgungstagen neben den blauen Tonnen bereitgestellt werden. Hierzu ist zu bemerken, dass Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im Saale-Holzland-Kreis in der Regel entsprechend § 18 (2) der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 07.01.2010 in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen in den Größen von 120 Liter, 240 l bzw. 1.100 l entsorgt werden. Das heißt, dass die Papierabfälle - dazu gehören auch Kartonagen - so in die Müllgefäße zu verbringen sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Ein Zerkleinern der Kartonagen ist mitunter unumgänglich. Sollte am Abfuhrtag die Tonne so überfüllt sein, dass größere Kartonagen nicht mehr in das Müllgefäß passen, so kann das Entsorgungsunternehmen aus Kulanz auch mit Hilfe eines Strickes gebündelte Kartonagen, die neben oder hinter der Tonne abgestellt werden können, zur Entsorgung mitnehmen. (Bitte kein Klebeband verwenden, da es sich bei Nässe löst!) Dies sollte jedoch nicht die Regel sein, sondern nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800 wenden.

Kunze, Werkleiter

## Informationen aus den Zweckverbänden

### Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 3/2015 ist am 28. Oktober 2015 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,  
Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de).

Im Amtsblatt erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015, die Veröffentlichung der Beschlüsse der 129. Verbandsversammlung am 7. September 2015 sowie der 130. Verbandsversammlung am 5. Oktober 2015.

**Zweckverband JenaWasser**

### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

**Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 70 718,

E-Mail: [presse@lrshk.thueringen.de](mailto:presse@lrshk.thueringen.de). Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesien, [info@wittich-langwiesien.de](mailto:info@wittich-langwiesien.de), Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galand - erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.